

**Neunte Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010**

vom 07.02.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 18. Mai 2010 (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 4. Dezember 2020 (AB Uni 2020/46, S. 4083 f.), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Formulierungen „Westfälische Wilhelms-Universität“ und „Westfälischen Wilhelms-Universität“ werden an allen Stellen durch die Formulierung „Universität Münster“ ersetzt.**

- 2. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:**
„²Auf Antrag kann der Grad auch in der Form ‚Doktorin der Rechte‘ oder in einer anderen geschlechtlichen Form verliehen werden.“

- 3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„¹Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin/dem Dekan, vier weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen; Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

- 4. § 3 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**
„⁴Von dem zusätzlichen Erfordernis des Grades einer Magistra/eines Magister legum bzw. eines Master of Laws gemäß Satz 2 kann der Promotionsausschuss insgesamt absehen,

wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält.“

4. In § 17 werden folgende Sätze angefügt:

„²Mit einer Partnerfakultät, die an einem gemeinsamen strukturierten Promotionsprogramm beteiligt ist (Graduiertenschule, Promotionskolleg), kann die Rechtswissenschaftliche Fakultät auch ein Abkommen abschließen, das auf sämtliche durch die Partnerfakultät durchzuführenden Promotionsverfahren unmittelbar anwendbar ist. ³Die auf das einzelne Promotionsverfahren bezogenen Entscheidungen über die Sprache der Dissertation, die Betreuungspersonen, die Gutachterinnen/Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission werden in diesem Fall durch übereinstimmende Entscheidungen des Promotionsausschusses und des zuständigen Gremiums der Partnerfakultät getroffen.“

5. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache oder in der Amtssprache des Sitzes der Partnerfakultät abzufassen.“

6. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Verteidigung oder Teilen davon sich die Beteiligten der deutschen oder der englischen Sprache oder der Amtssprache des Sitzes der Partnerfakultät bedienen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s